

Ab welcher Lärmexposition sollte Gehörschutz benutzt werden?

Über **80 dB(A)** bzw. **135 dB(C)** sollte Gehörschutz benutzt werden. Arbeitgeber/innen müssen in diesen Fällen Gehörschutz zur Verfügung stellen.

Ab welcher Lärmexposition muss Gehörschutz benutzt werden?

Über **85 dB(A)** bzw. **137 dB(C)** muss Gehörschutz benutzt werden (§ 14 Abs. 1 VOLV). In diesen Fällen besteht für Arbeitnehmer/innen gesetzlich die Verpflichtung Gehörschutz zu benutzen.

Arbeitgeber/innen dürfen ein widersprechendes Verhalten nicht dulden (§ 69 Abs. 3 ASchG).

Was ist der geeignete Gehörschutz: Stöpsel bzw. Kapseln?

Bezüglich der Schalldämmung sind beide in etwa gleichwertig, die Entscheidung sollte nach Verträglichkeit mit anderer persönlicher Schutzausrüstung, der Arbeitsumgebung und der Bequemlichkeit getroffen werden.

Zusätzlich können individuelle Erkrankungen (des Gehörganges oder der Haut) einen bestimmten Gehörschutz erforderlich machen.

Was bringt der Gehörschutz für eine Lärmreduzierung?

Die Pegelminderung kann für **Gehörschutzstöpsel 15 dB(A) bis 32 dB(A)** und für **Kapselgehörschutz 19 dB(A) bis 28 dB(A)** betragen.

Otoplastiken (angepasste Gehörschützer) werden meist mit bestimmten Lärmminderungsstufen angeboten, z.B. **9 dB(A)**, **15 dB(A)** und **25 dB(A)**.

Welche Vor- und Nachteile können Otoplastiken aufweisen?

Individuell angepasster Gehörschutz weist meist ein besseres Tragegefühl auf (weniger Druckgefühl und Schwitzen).

In Abhängigkeit des Einsatzbereiches kann ein möglicher Vorteil in der über die Frequenz weitgehend linearen Dämmcharakteristik liegen, z.B. Anwendung für Musiker/innen.

Andererseits sind Otoplastiken wesentlich teurer als herkömmlicher Gehörschutz und es ist eine individuelle Anpassung erforderlich.

Welcher Gehörschutz soll benutzt werden, wenn bestimmte Inhaltsstoffe des Gehörschutzes von Arbeitnehmer/innen nicht getragen werden?

Bei Problemen sollten Arbeitsmediziner/innen (ermächtigte Ärzte/Ärztinnen) befragt werden.

Individuelle Erkrankungen (des Gehörganges oder der Haut) können einen bestimmten Gehörschutz erforderlich machen.

Müssen Arbeitgeber/innen die Kosten für Gehörschutzmittel übernehmen?

Arbeitgeber/innen sind verpflichtet geeigneten Gehörschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die persönliche Lärmexposition über **80 dB(A)** bzw. **135 dB(C)** liegt (§ 14 Abs. 1 VOLV).

Wo kann ich Gehörschutzmittel regional beziehen?

Hersteller/innen oder Händler/innen sind im Internet z.B. auf Herold's gelben Seiten oder über Suchmaschinen unter dem Suchwort „Gehörschutz“ zu finden.

Was ist grundsätzlich zu beachten, wenn Gehörschutz zur Verfügung gestellt wird?

Der Gehörschutz muss den **Inverkehrbringervorschriften** entsprechen (**PSA-Sicherheitsverordnung - PSASV**).

D.h. gemäß dieser Vorschrift muss gegeben sein:

- **CE-Kennzeichnung, Übereinstimmungserklärung und Verwenderinformation** (CE-Kennzeichnung je nach Art direkt oder auf der Verpackung).

Wo finde ich den Schalldämmwert der Gehörschutzstöpsel?

Die Kennzeichnung muss auf der kleinsten Verkaufseinheit erfolgen (Packung). D.h. nicht jeder Stöpsel ist gekennzeichnet.

Da meist hoch- und mittelfrequente Geräusche auftreten, sollte der M-Wert zur Grobauswahl verwendet werden (Einsatz und Auswahl, z.B. BGR 194 - im Internet unter <http://www.arbeitssicherheit.de/servlet/PB/show/1146600/bgr194.pdf>).

Bis zu welchem Lärmpegel kann man Gehörschutzstöpsel verwenden?

Gehörschutzstöpsel können **bis zu 115 dB(A)** verwendet werden (Herstellerhinweise beachten).

Bei höheren Werten sind Kombinationen aus Stöpsel und Kapsel geeignet.

Was mache ich bei kurzzeitiger gehörschädigender Lärmeinwirkung?

In diesen Fällen können z.B. Gehörschutzkapseln oder Bügelstöpsel benutzt werden.